

Gemeinde Ebikon: Verkehrsanordnung

Die Gemeinde Ebikon,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

Auf der Schachenweidstrasse zwischen dem Kreisel Schlössli und dem Kreisel Schachenweid sowie auf der Schmiedhofstrasse wird die Durchfahrt für Motorwagen und Motorräder verboten. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) und wird mit folgenden Ausnahmen ergänzt: 07:00 – 19:00 Uhr, ausgenommen Zubringerdienst. Die Signalisation erfolgt an folgenden Standorten:

- Kreisel Schlössli, Koordinaten: 2.668.254 / 1.214.379,
- Kreisel Schachenweid, Koordinaten: 2.667.449 / 1.213.923,
- Schmiedhofstrasse, Koordinaten: 2.667.916 / 1.214.304.

Der technische Bericht vom 6. März 2025 ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeinde Ebikon eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Ebikon, 6. März 2025

Gemeinderat Ebikon